

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.08.2017

Geschäftszeichen:

II 33-1.83.5-1/17

Zulassungsnummer:

Z-83.5-34

Geltungsdauer

vom: **28. August 2017**

bis: **15. Dezember 2021**

Antragsteller:

International Compressor Distribution N.V.

Boomsesteenweg 957

2610 WILRIJK

BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 17 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Anlagen in verschiedenen Baugrößen (Typ 1 bis Typ 8) zur Behandlung von Kompressorenkondensaten aus Schraubenkompressoren. Sie sind zur Aufstellung in Gebäuden vorgesehen. Der Aufbau der Anlagen entspricht den Angaben der Anlage 1.

Die verschiedenen Baugrößen können anstatt der Typbezeichnungen mit Produktbezeichnungen gemäß den Angaben der Tabelle der Anlage 2 versehen werden.

Das Ablaufwasser ist zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt. Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Anlagen

Die Anlagen wurden entsprechend den Zulassungsgrundsätzen des DIBt für "Anlagen zur Behandlung von Kompressorenkondensaten" – Fassung Juli 2004 – beurteilt. Dabei wurde im Ablaufwasser die Kohlenwasserstoffkonzentration ≤ 20 mg/l eingehalten.

Die Anlagen bewirken die Trennung von Kompressorenölen von Kompressorenkondensaten.

Die Anlagen der Typen 1 bis 3 bestehen aus zwei Behältern (Zweistufengeräte) und die Typen 4 bis 7 aus drei Behältern (Dreistufengeräte). Der Typ 8 besteht aus zwei parallel angeordneten Dreistufengeräten.

In den Zweistufengeräten ist im ersten Behälter ein oleophiler Filter angeordnet, im zweiten Behälter ein Aktivkohlefilter.

In den Dreistufengeräten ist im ersten Behälter ein schwimmender oleophiler Filter angeordnet. Im zweiten Behälter befinden sich im unteren Teil ein Aktivkohlefilter und darüber ein oleophiler Filter. Im dritten Behälter ist ein zweiter Aktivkohlefilter angeordnet.

Die Behälter der Anlagen bestehen aus Kunststoff mit den beim DIBt hinterlegten Eigenschaften.

Die oleophilen Filter und die Aktivkohlefilter entsprechen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften den beim DIBt hinterlegten Spezifikationen.

Im Übrigen entsprechen die Anlagen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 16.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-83.5-34

Seite 4 von 8 | 28. August 2017

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Anlagen sind werkmäßig herzustellen.

Die Behälter aus Kunststoff sind durch Rotationssintern aus den beim DIBt hinterlegten und mit Handelsname und Kennwerten genauer bezeichneten Formmassen herzustellen.

Die oleophilen Filter und die Aktivkohlefilter dürfen nur in den Werken der Firma Atlas Copco Airpower n. V. entsprechend der beim DIBt hinterlegten Spezifikationen hergestellt werden.

Alle anderen Bauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und einzubauen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Anlagen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Anlagen an einer nach dem Einbau einsehbaren Stelle vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typen- oder Produktbezeichnung
- Herstelljahr
- Fabrikationsnummer

Zudem sind die oleophilen Filter und Aktivkohlefilter mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ- oder Produktbezeichnung der Anlage, für die die Filter verwendet werden dürfen
- Art des Filters
- Lage des Filters bzw. Behälterstufe, in dem die Filter einzubauen sind

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anlagen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien und Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist durch Werksbescheinigungen 2.1 nach DIN EN 10204¹ der Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

1

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Alle eigengefertigten Bauteile und Baugruppen sind auf Maßhaltigkeit und, soweit erforderlich, auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Kontrollen und Prüfungen, die an der fertigen Anlagen durchzuführen sind:
 - Jede Anlage ist auf Vollständigkeit der Bauteile zu prüfen.
 - Jede Anlage ist auf Dichtheit zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

Die abwassertechnische Bemessung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen für jede Anlage vom Hersteller durchzuführen.

In die Anlagen dürfen Kondensate aus Schraubenkompressoren eingeleitet werden.

Für die Ermittlung der erforderlichen Baugröße der Anlagen sind die maximal anschließbaren Verdichterleistungen gemäß den Angaben der Anlage 17 zugrunde zu legen.

Eine abwassertechnische Bemessung unter Referenzbedingungen ist den Angaben der Anlage 17 zu entnehmen.

4 Bestimmungen für den Einbau und Inbetriebnahme

4.1 Allgemeines

Jeder Anlage ist eine Einbau- und Inbetriebnahmeanleitung beizufügen.

4.2 Einbau

Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers anzuwenden. Dabei sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Einbau ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über Personal mit der notwendigen Qualifikation und über die technische Ausrüstung verfügen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass wassergefährdende Stoffe, die aus der Anlage austreten könnten, in den Untergrund, ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Die Anlage muss waagrecht aufgestellt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-83.5-34

Seite 6 von 8 | 28. August 2017

Der Einbau ist wie folgt vorzunehmen:

- Anschluss der Kondensatanfallstellen am Kondensateinlauf
- Anschluss des Wasserablaufschlauches am Auslauf der Anlage. Im Übrigen gilt für den abwasserseitigen Anschluss DIN EN 12056² in Verbindung mit DIN 1986-100³
- Einbau der Filter in Abhängigkeit vom Typ entsprechend den Angaben der Anlagen 3, 5, 6, 8, 9, 11, 13 bzw. 15 und der Einbauanleitung des Herstellers
- Befüllung der Anlage mit Wasser

4.3 Inbetriebnahme

4.3.1 Allgemeines

Die Inbetriebnahme ist vom Hersteller oder durch sachkundige Personen⁴ entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung durchzuführen.

4.3.2 Kontrollen bei Inbetriebnahme

Bei Inbetriebnahme sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- ordnungsgemäßer Einbau
- Sichtkontrolle der Anschlüsse auf Dichtheit
- einwandfreie Lage der Filter

Die Kontrollen bei Inbetriebnahme sind aufzuzeichnen und vom Betreiber aufzubewahren.

4.3.3 Einweisung des Betreibers

Der Betreiber ist bei Inbetriebnahme vom Hersteller in den Betrieb und die Wartung der Anlage einzuweisen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Betrieb

5.1.1 Allgemeines

Die Funktionsfähigkeit der Anlagen kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Anlage ist eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen.

Für Betrieb und Wartung ist die Betriebs-, und Wartungsanleitung des Herstellers zu beachten.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

² DIN EN 12056:2001-01 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen

³ DIN 1986-100:2016-12 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

⁴ Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Eigenkontrollen und Wartungen an Anlagen zur Behandlung von Kompressorenkondensaten sachgerecht durchführen.

5.1.2 Betriebstagebuch

Für jede Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens Folgendes zu dokumentieren ist:

- Auslastung der Verdichter und Ölverbrauch (Nachfüllmenge)
- Filterstandzeit in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen (siehe Anlage 17)
- Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen
- Mängelbeseitigung
- Zeitpunkte, Art und Menge der entnommenen Filter.

Betriebstagebuch und Wartungsberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.2 Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Wartung

Im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung der Anlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

5.2.1 Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle ist vom Betreiber oder durch eine sachkundige Person⁴ durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2.1.1 Tägliche Kontrolle

Die Niveaumelder des ersten Behälters und des zweiten Behälters (bei Dreistufigengeräten) sind zu kontrollieren und ggf. die Filter auszutauschen (siehe Abschnitt 5.2.1.3).

5.2.1.2 Wöchentliche Kontrollen

Im Ablauf der Anlage ist eine Probe zu entnehmen und auf die Abwasserqualität zu kontrollieren, indem die Trübung der Probe mit einer Referenztrübung augenscheinlich verglichen wird. Bei gleicher oder stärkerer Trübung der Probe sind die Filter auszutauschen.

5.2.1.3 Austausch der Filter

Ein Austausch der oleophilen Filter muss erfolgen, sofern der Niveaumelder des ersten Behälters eingesunken ist. Gleichzeitig sind der Schwamm und die Schalldämpfer der Druckentlastungskammer auszutauschen.

Ein Austausch aller Filter muss erfolgen, wenn

- der zweite Wechsel des oleophilen Filter vorgenommen werden muss (Niveaumelder des ersten Behälters erneut eingesunken),
- der Niveaumelder des zweiten Behälters (Typen 4 bis 8) bis zur Markierung heraustritt,
- die Trübungsmessung dies ergibt,
- die gemäß der Bemessung ermittelte Standzeit erreicht ist, spätestens aber nach einem Jahr.

5.2.2 Wartung

Die Anlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung der Behälter, sofern erforderlich,
- Ggf. Austausch der Filter,
- Öl Ablauf kontrollieren (sofern vorhanden),
- Kontrolle der Vollständigkeit und der Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Vergleich der vorliegenden Betriebsbedingungen mit denen bei Inbetriebnahme, bei Abweichung ist die Filterstandzeit gemäß Abschnitt 3 neu festzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-83.5-34

Seite 8 von 8 | 28. August 2017

Die Wartungsarbeiten sind von einer sachkundigen Person durchzuführen. Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

5.2.3 Entsorgung

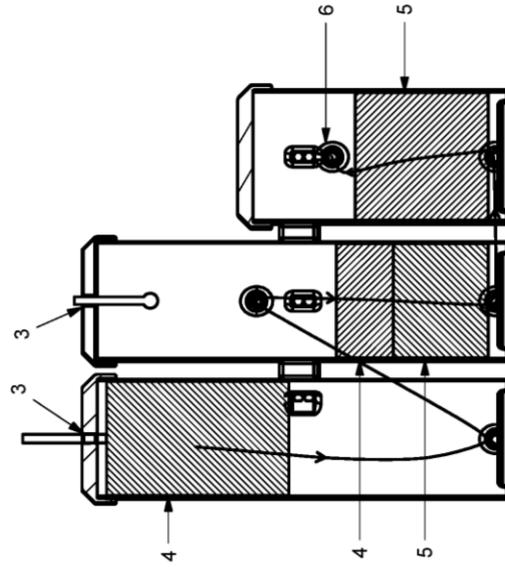
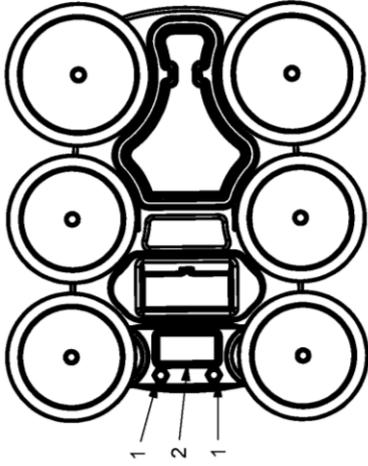
Die aus der Anlage entnommenen Stoffe (Filter und Öl) sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Auf die Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe wird hingewiesen.

Dagmar Wahrmund
Referatsleiterin

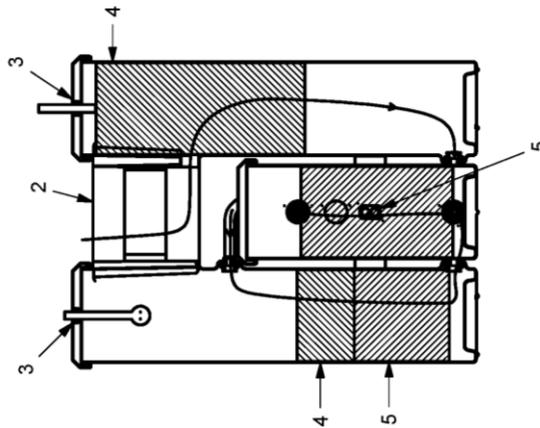
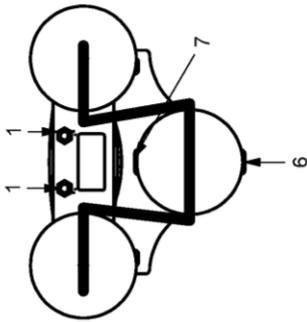
Beglaubigt

Typ 8



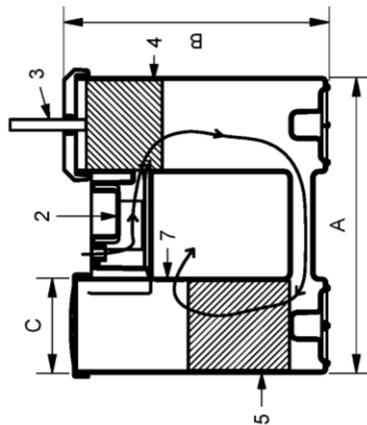
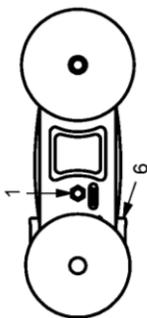
Typ 2 - 8 Gehäuse PE 6 mm

Typ 4 - 5 - 6 - 7



- 1 Kondensat Zulauf
- 2 Druckentlastungskammer
- 3 Niveaumelder
- 4 Oleophiler Filter
- 5 Aktivkohlefilter
- 6 Wasser Ablauf
- 7 Probeentnahmeventil

Typ 1 - 2 - 3



Typ 1 Gehäuse PE 4 mm

	A	B	C
Typ 1	590	510	178
Typ 2	670	650	238
Typ 3	670	650	238
Typ 4	780	955	238
Typ 5	780	1040	238
Typ 6	925	1095	300
Typ 7	925	1095	350
Typ 8	1085	1095	350

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 1 bis Typ 8

Anlage 1

Tabelle Anlage 2: Typbezeichnungen

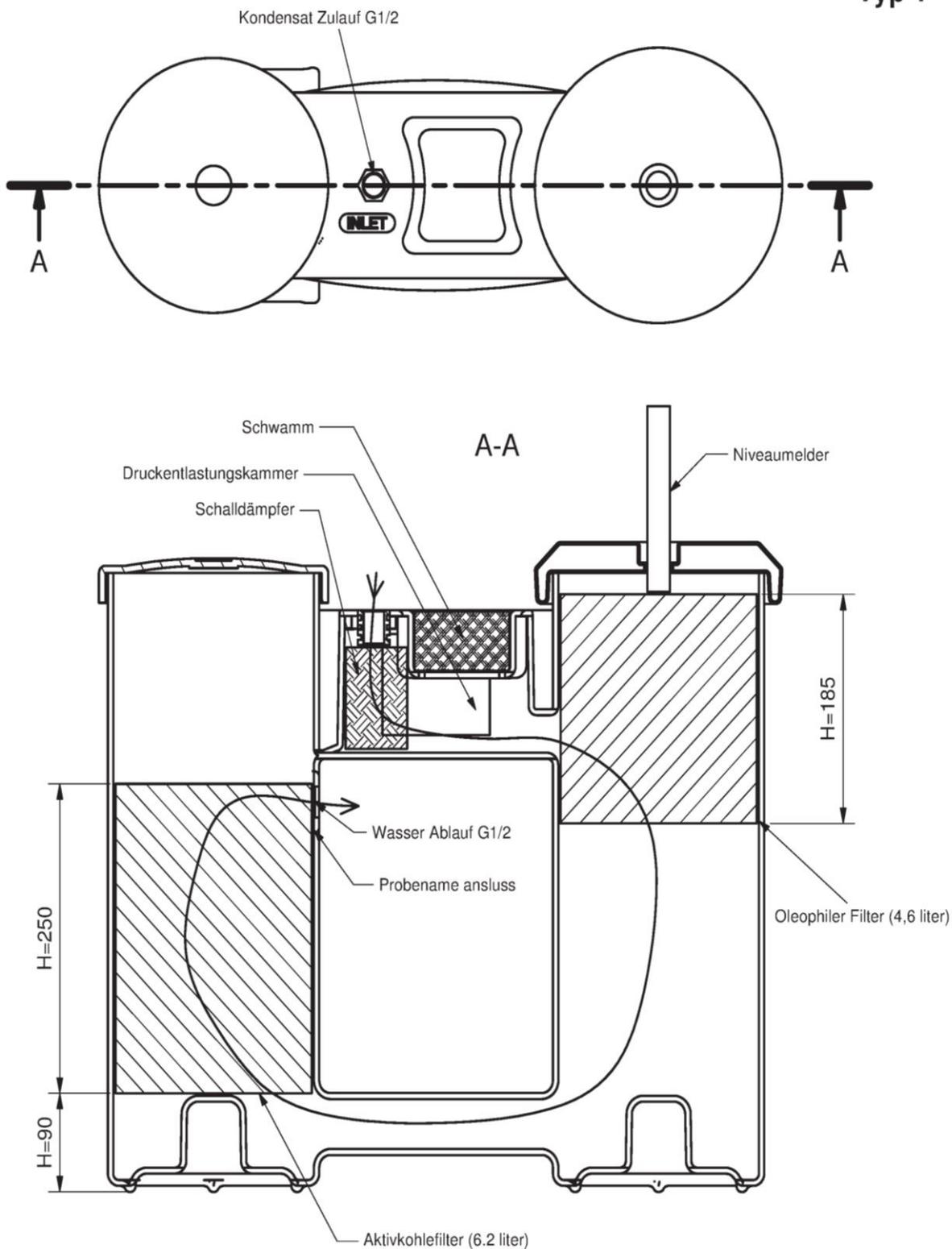
Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	Typ 5	Typ 6	Typ 7	Typ 8
WS 13	WS 34	WS 52	WS 128	WS 128	WS 297	WS 425	WS 850
OWS 13	OWS 34	OWS 52	OWS 128	OWS 218	OWS 297	OWS 425	OWS 850
FOD 21	FOD 57	FOD 87	FOD 213	FOD 360	FOD 495	FOD 720	FOD 1440
CPP 40	CPP 100	CPP 150	CPP 360	CPP 615	CPP 850	CPP 1200	CPP 2430
S 13	S 34	S 52	S 128	S 218	S 297	S 425	S 850
OWS 75	OWS 200	OWS 300	OWS 750	OWS 1280	OWS 1750	OWS 2500	OWS 500
SA 35	SA 95	SA 145	SA 355	SA 600	SA 825	SA 1200	SA 2400

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typbezeichnungen

Anlage 2

Typ 1



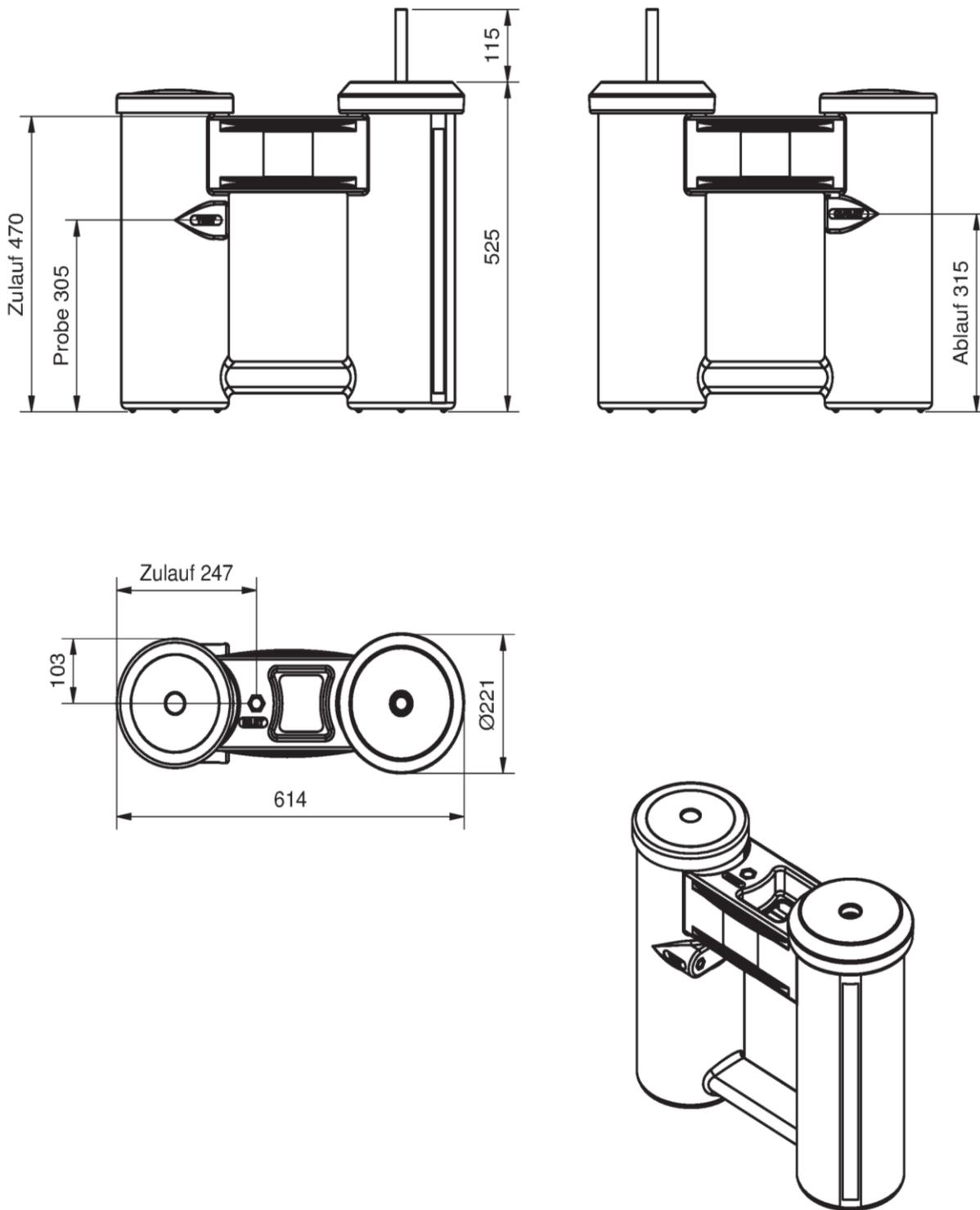
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 1

Anlage 3

Typ 1

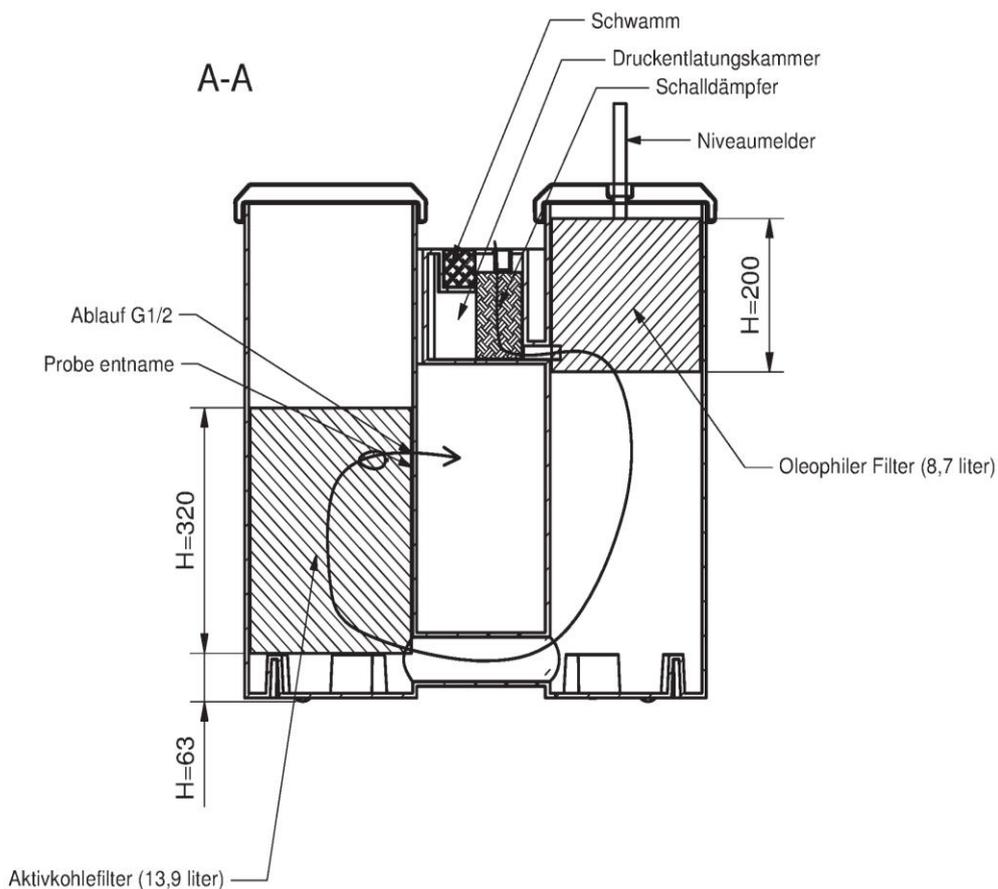
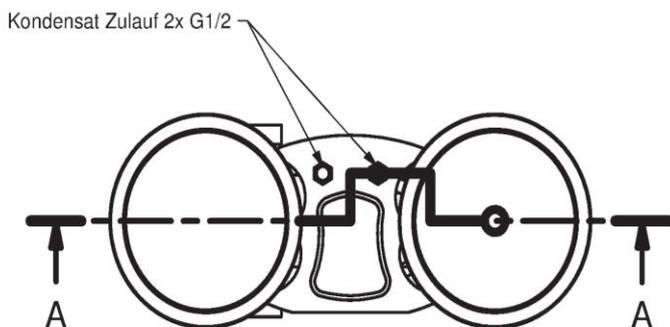


Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 1

Anlage 4

Typ 2



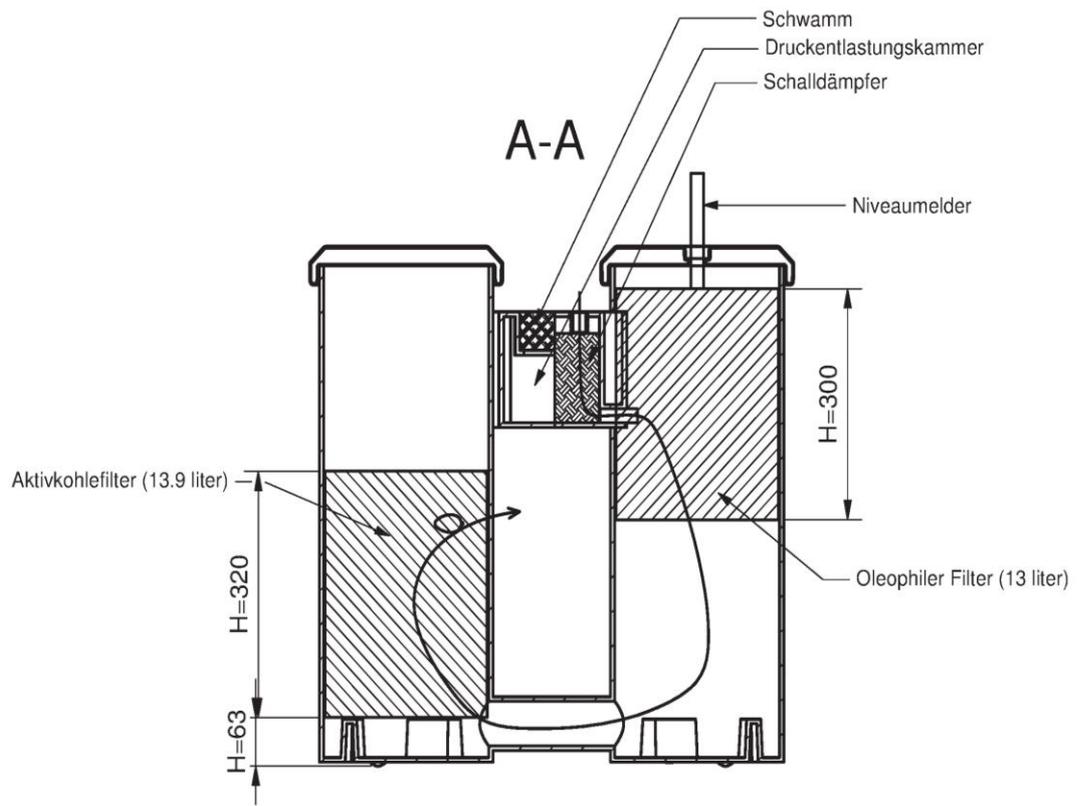
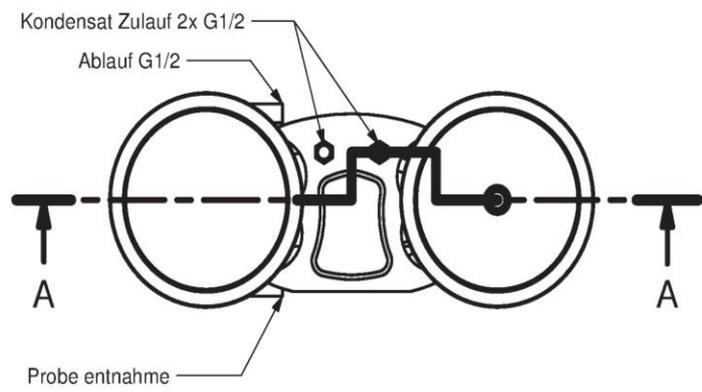
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 2

Anlage 5

Typ 3



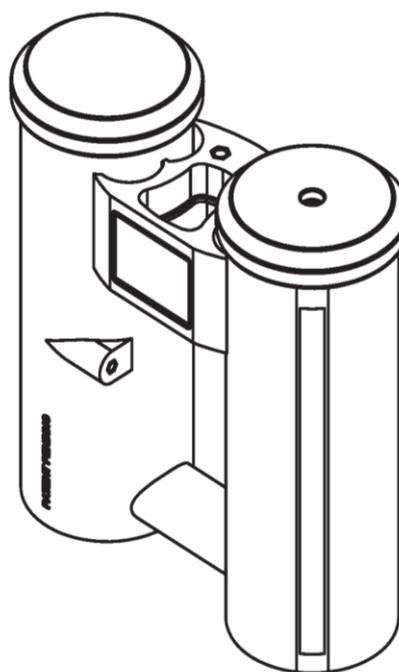
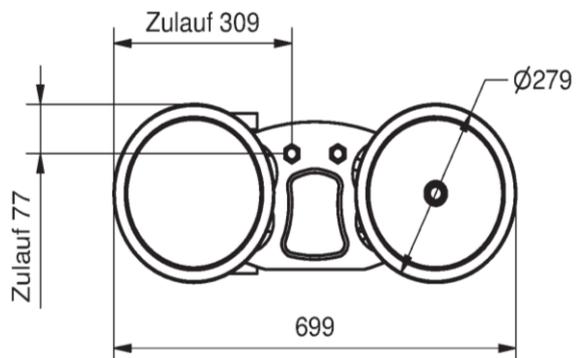
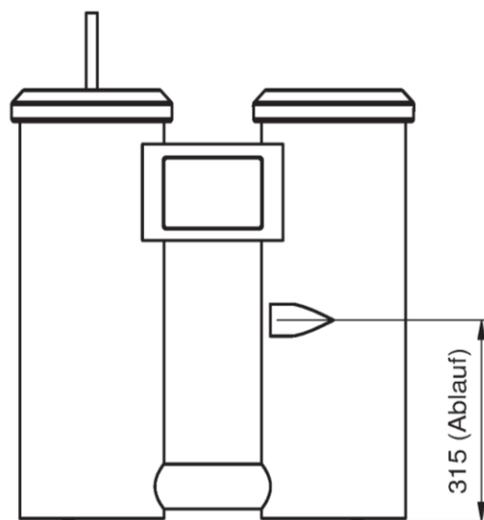
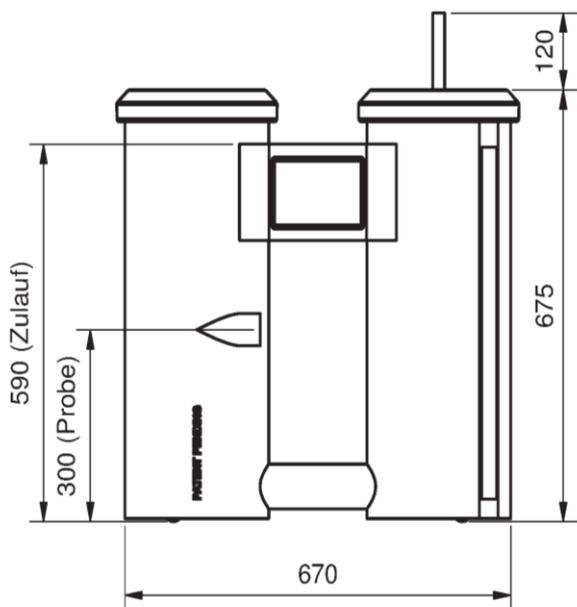
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 3

Anlage 6

Typ 2 - 3

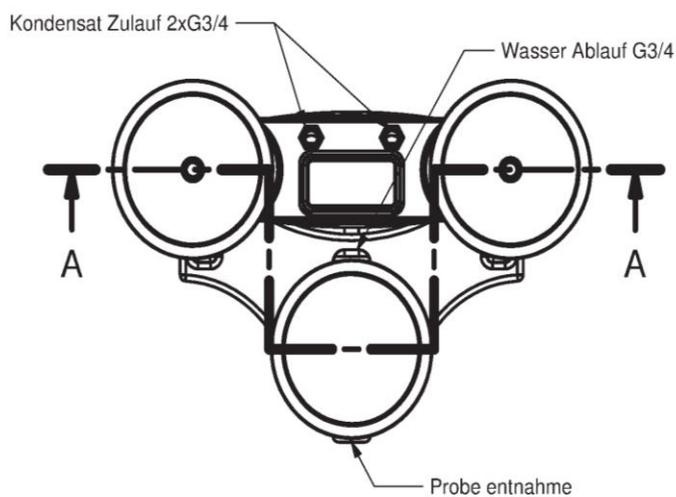


Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

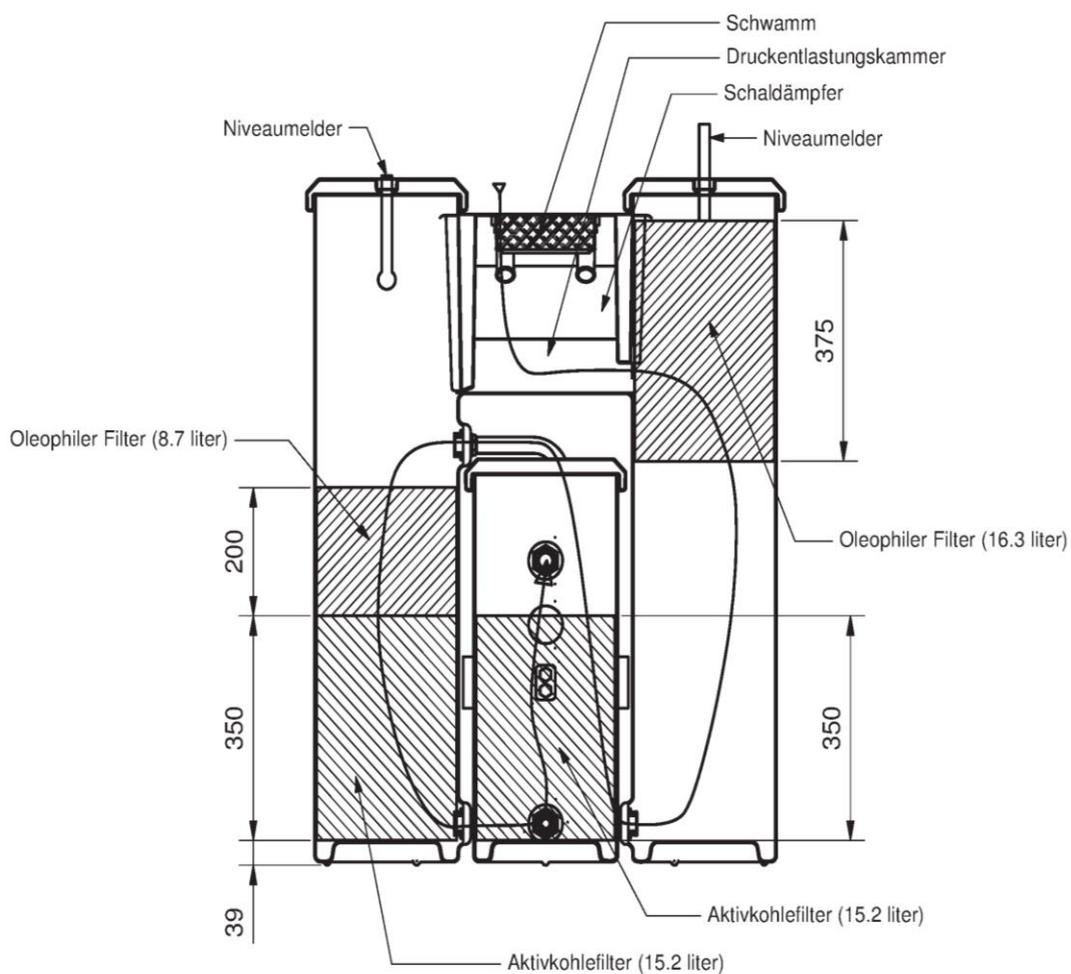
Typ 2 und 3

Anlage 7

Typ 4



A-A



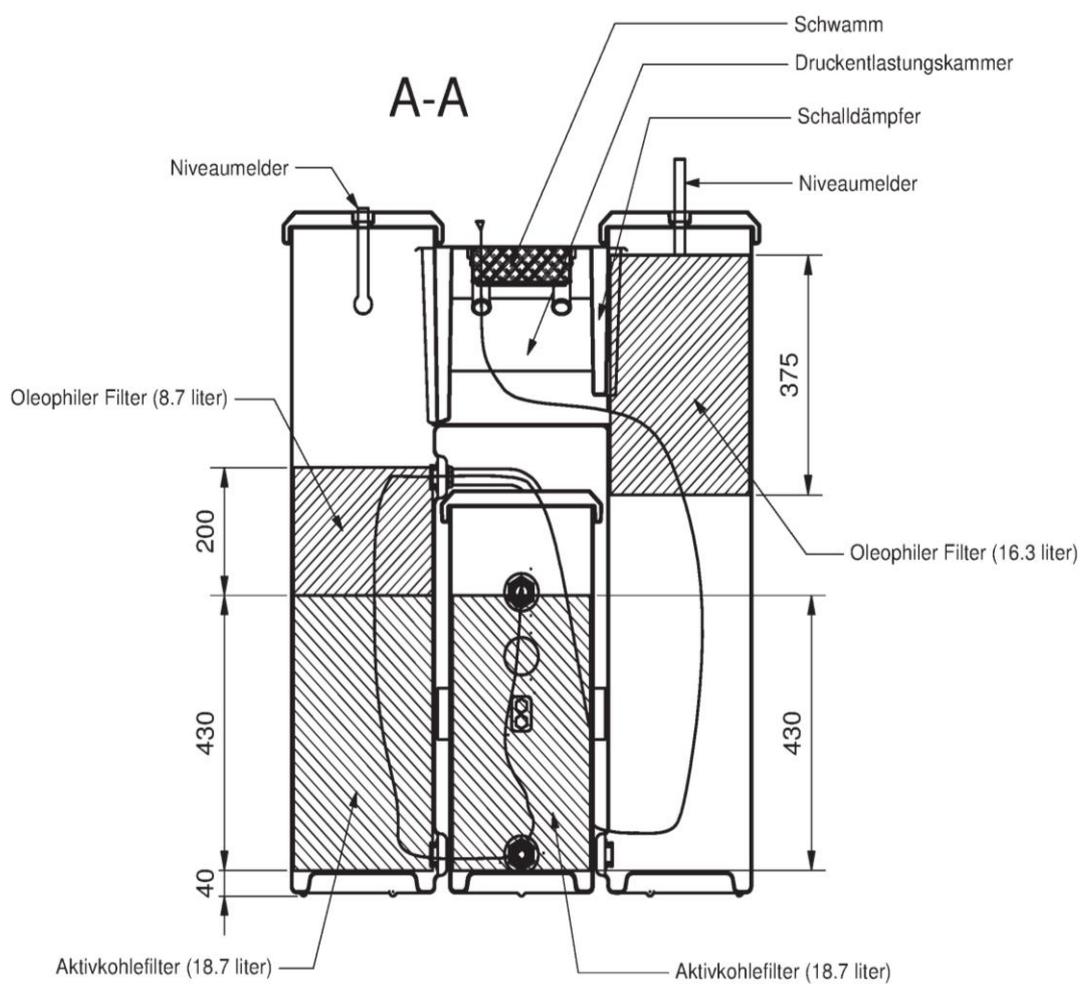
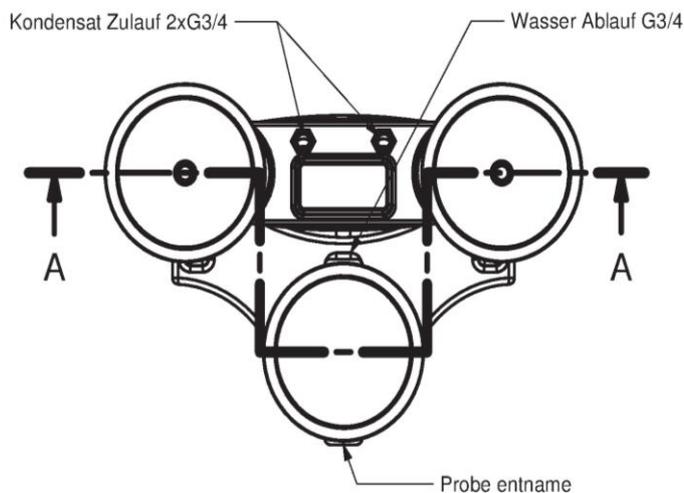
elektronische Kopie der abz des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 4

Anlage 8

Typ 5

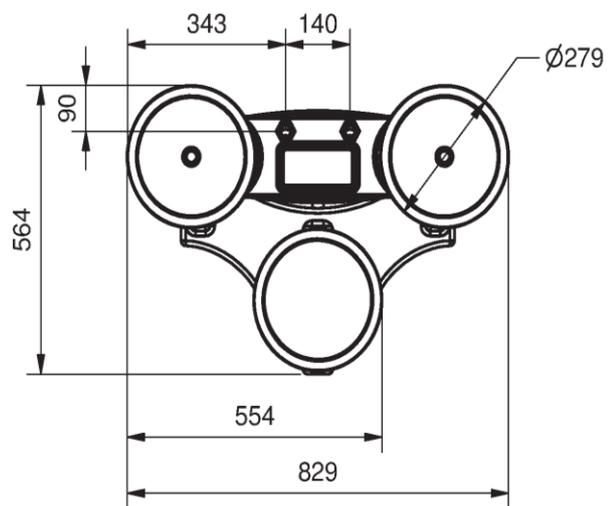
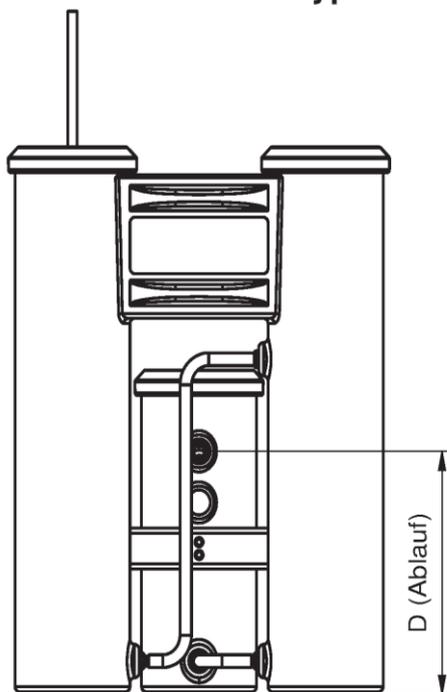
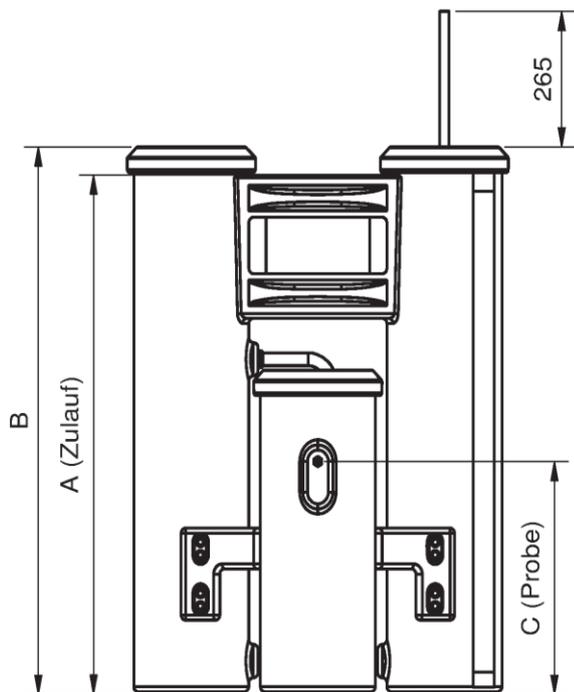


Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

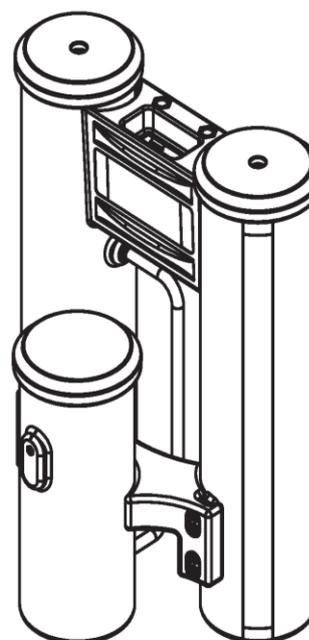
Typ 5

Anlage 9

Typ 4 - 5



	A	B	C	D
Typ 4	915	951	370	390
Typ 5	1015	1051	450	470



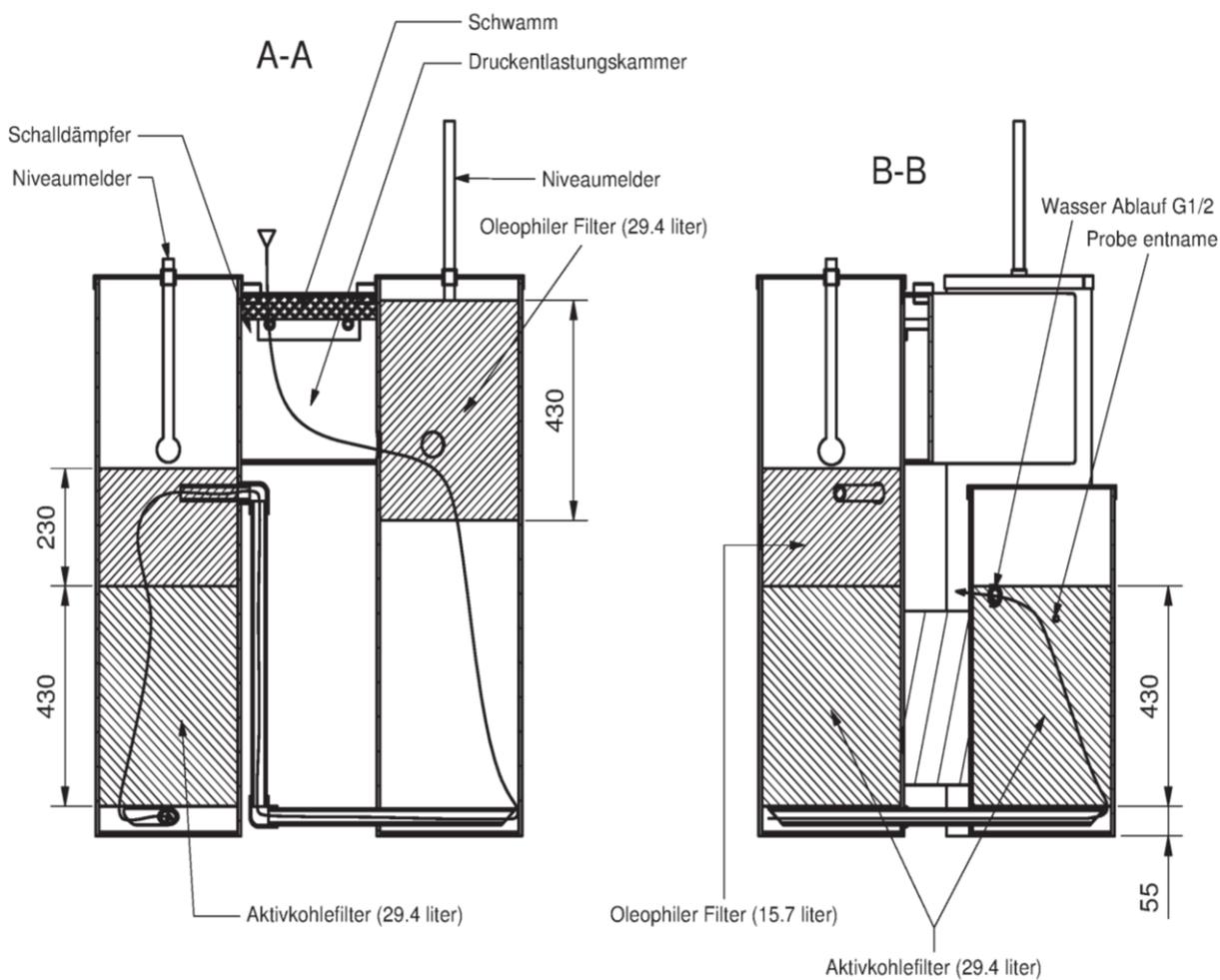
elektronische Kopie der abt des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 4 und 5

Anlage 10

Typ 6



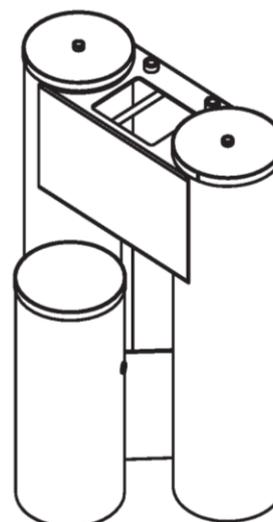
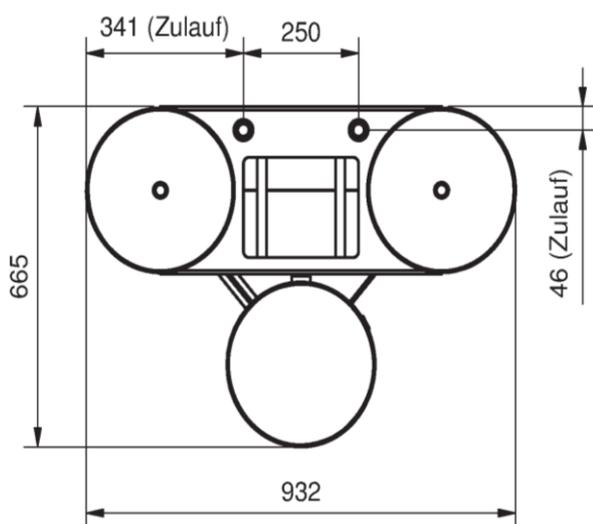
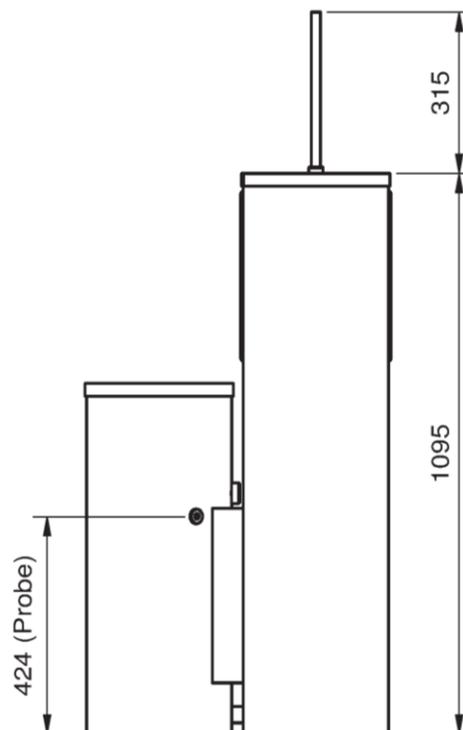
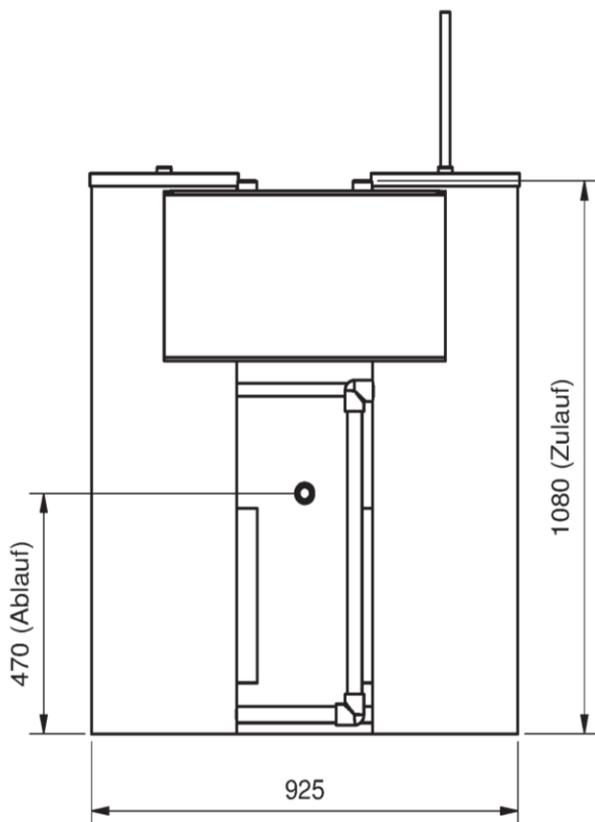
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 6

Anlage 11

Typ 6

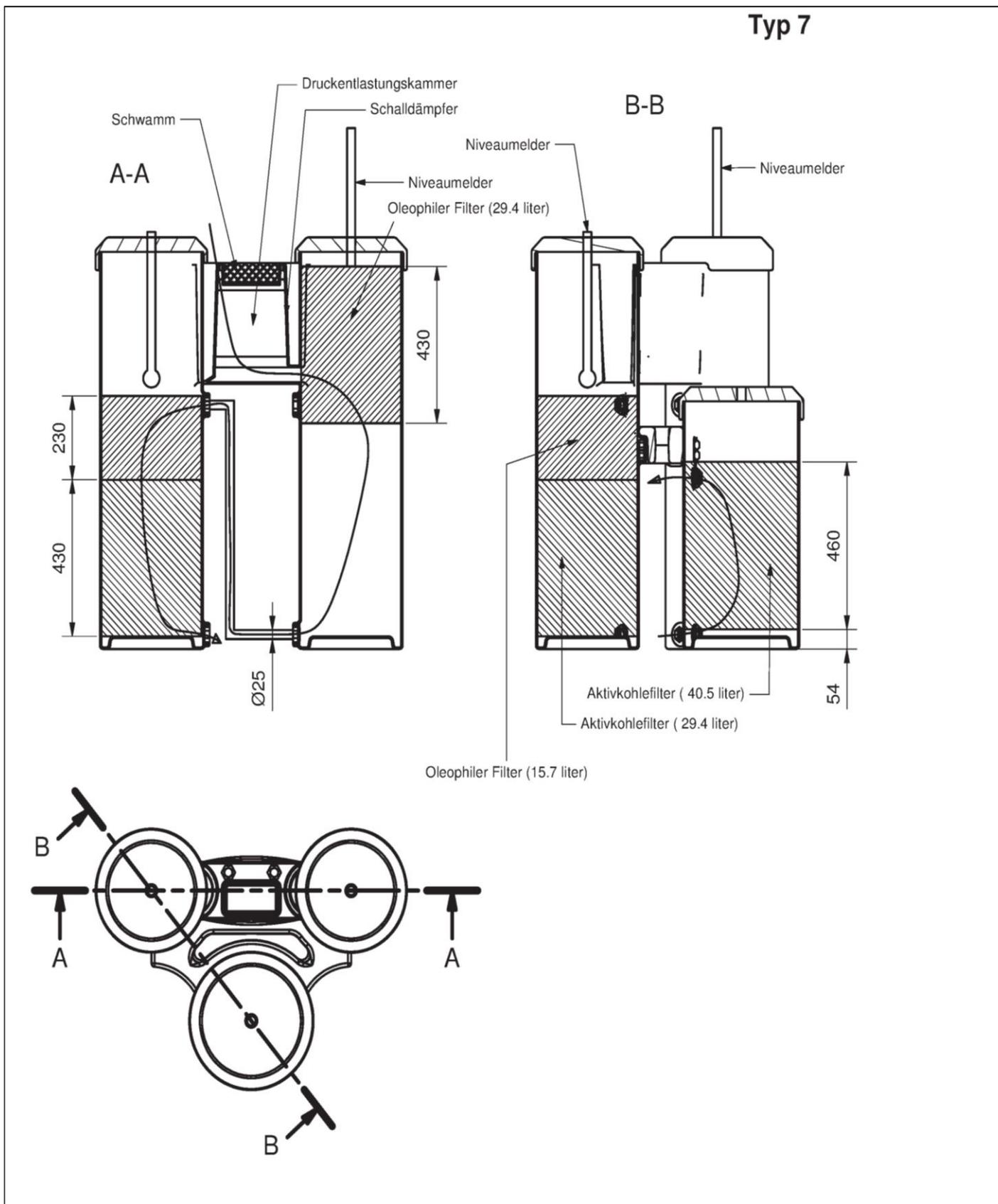


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 6

Anlage 12



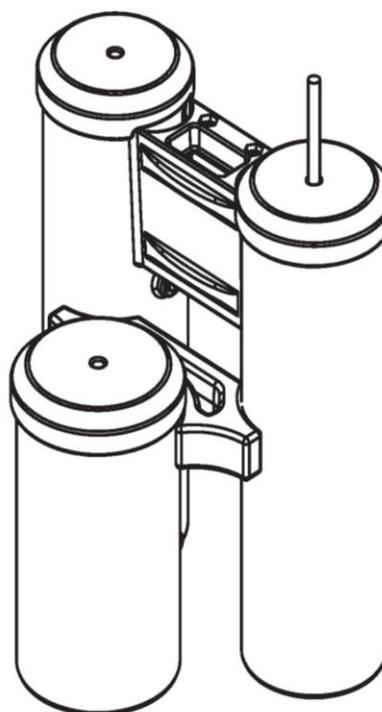
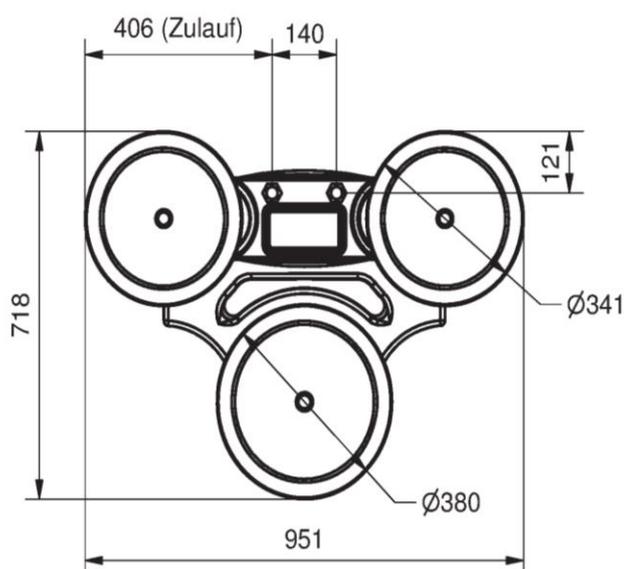
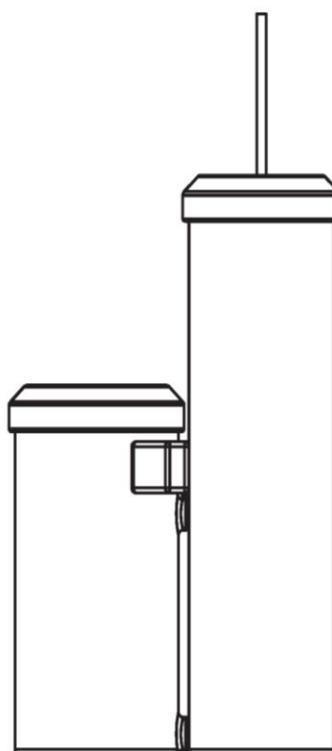
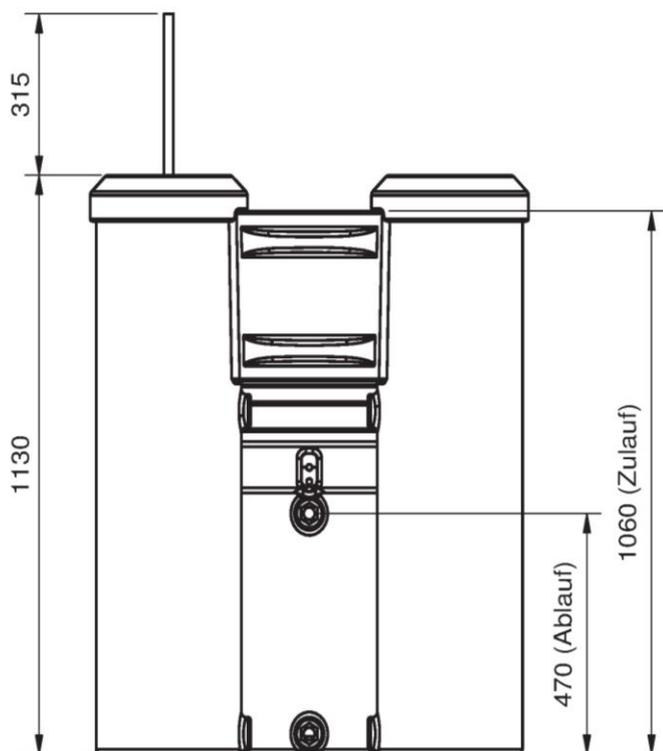
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 7

Anlage 13

Typ 7



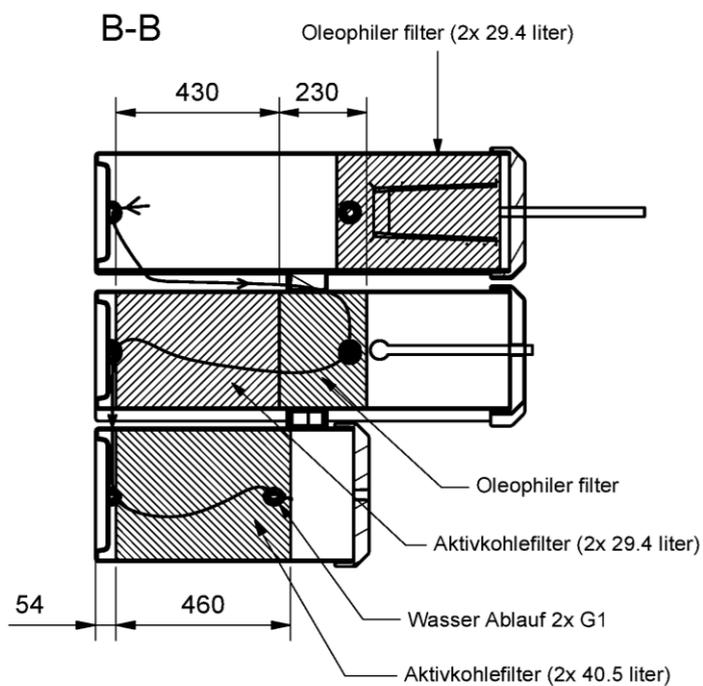
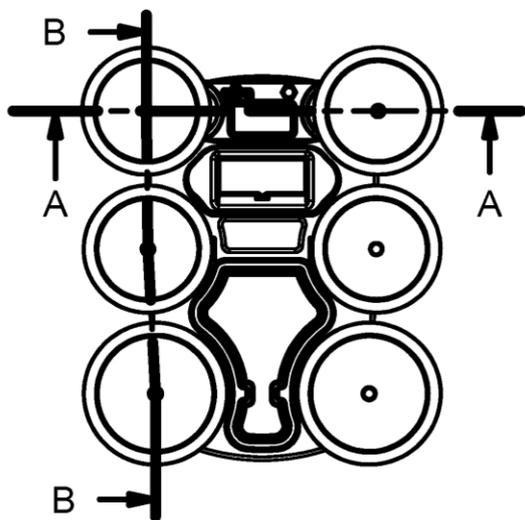
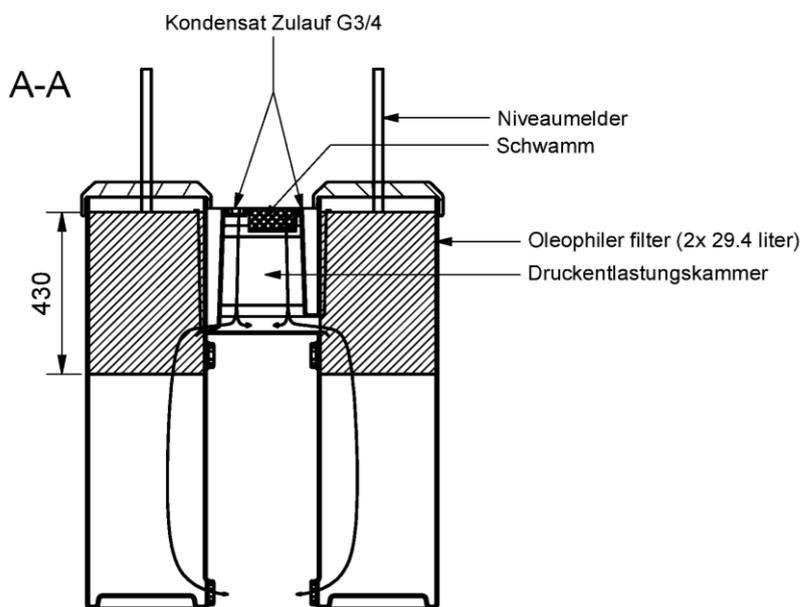
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 7

Anlage 14

Typ 8



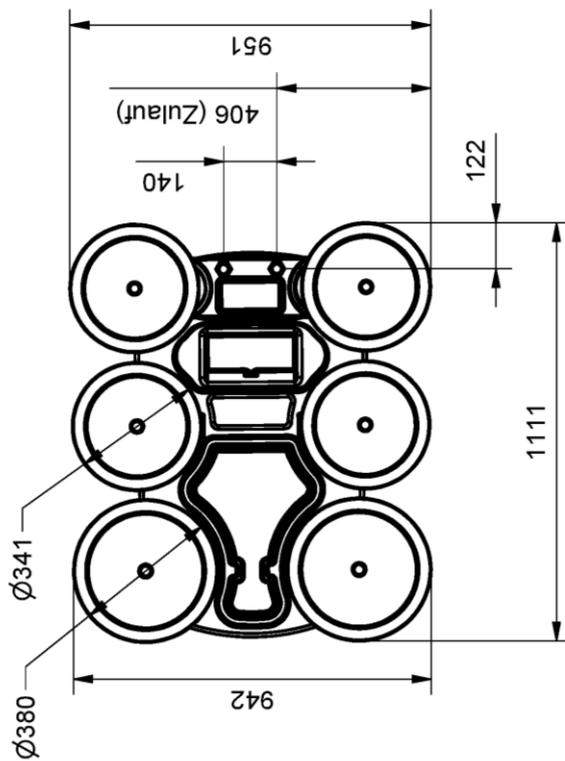
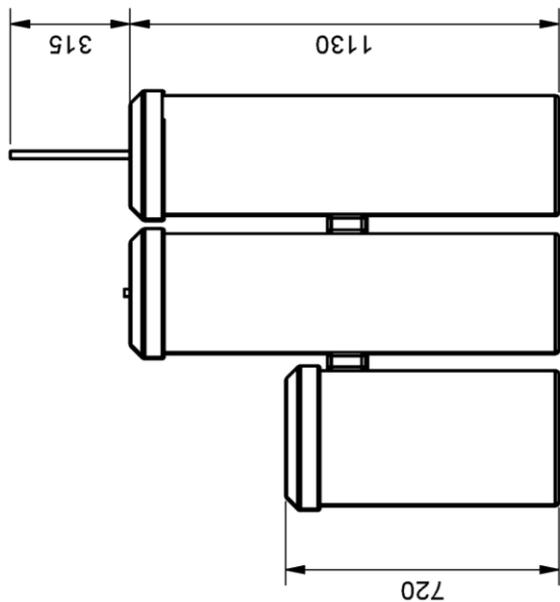
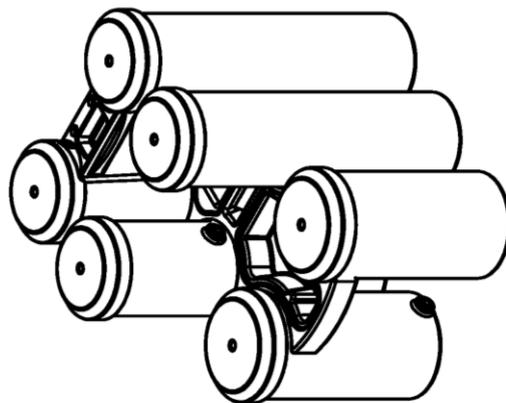
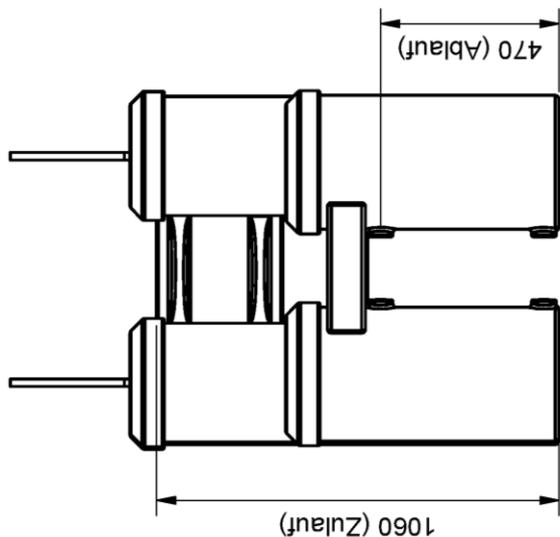
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 8

Anlage 15

Typ 8



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-83.5-34

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat

Typ 8

Anlage 16

Abwassertechnische Bemessung bei Referenzbedingungen

Referenzbedingungen:

Umgebungsbedingungen:	Relative Luftfeuchte: 70 % Temperatur: 30 °C Luftdruck: 1 bar absolut
Verdichtungsdruck:	7 bar (ü)
Drucktaupunkt:	3 °C (Druckluftkältetrockner)
Kompressortyp:	Schraubenkompressoren
Ölarten:	VDL-Öle
Ölbeladung der Druckluft:	4 mg/m ³

Baugröße	Max. Abwasserdurchsatz/ Kondensatstrom ¹	Max. Öladsorption	Max. Standzeit (Betriebsstunden)	Max. anschliessbare Verdichterleistung ²
	l/h	kg	h	m ³ /min
Typ 1	1,7	4,3	8760	1,3
Typ 2	4,5	7,9	5860	3,7
Typ 3	6,8	12	6400	5,5
Typ 4	15,8	18	4770	13
Typ 5	29	18,5	3110	24
Typ 6	38,8	32,5	3980	32
Typ 7	55,5	33,3	3000	45
Typ 8	111	66,6	3000	90

Die Angaben zum Austausch der Filter im Abschnitt 5.2.1.3 sind zu beachten.
 Sofern sich die angegebenen Bedingungen ändern, sind die Filterstandzeiten sowie die maximal anschliessbare Verdichterleistung zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

Sonstige Betriebsbedingungen:

Minimale Eintrittstemperatur Kondensat: 0 °C
 Maximale Eintrittstemperatur Kondensat: 60 °C
 Minimum Umgebungstemperatur: 1 °C

¹ Berechnung mit o.a. Bedingungen

² Verdichterleistung als Luftlieferungsmenge nach ISO 1217 mit Kältetrockner (bei Ansaugtemperatur: +20 °C, 1 bar, 0 % Luftfeuchtigkeit, Kühlwassertemperatur: 20 °C) in m³/min

Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat	Anlage 17
Abwassertechnische Bemessung	